



PARADEPLATZ ZÜRICH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundlage

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Veranstaltungen im AURA und sind Bestandteil jeder Veranstaltungsvereinbarung. Abkommen wie Ablauf- und Raumplanung, Technikofferte, etc. sind Bestandteil der Auftragsbestätigung.

2. Teilnehmerzahl

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Teilnehmeranzahl bis spätestens 14 Tage vor Anlass bekannt zu geben. Abweichungen von der mindestens angenommenen Personenanzahl bis zu minus 10%, nimmt das AURA bis 7 Tage vor Anlass entgegen. Diese Personenanzahl dient als Basis für die Verrechnung.

3. Zahlungsmodalitäten

- 3.1 Bis 8 Wochen vor dem Anlass ist eine Akontozahlung in Höhe von 50% auf die vereinbarten Leistungen anzuzahlen. Die definitive Rechnung wird 1 Tag nach dem Event an den Kunden versendet. Die Schlussrechnung ist innert 10 Tage ab Rechnungsdatum zu begleichen. Bei Zahlungsverzug kann ein Verzugszins von 5% geltend gemacht werden.
- 3.2 Für Aufträge von Kunden aus dem Ausland wird eine Akontozahlung bei Unterschrift der Auftragsbestätigung von 50% der vereinbarten Leistungen fällig, eine weitere Zahlung von 50% ist bis 8 Wochen vor dem Event zu zahlen. (100% Vorauszahlung auf die vereinbarten Leistungen)
Bei Mehrkosten ist die Differenz zur angezahlten Summe durch den Veranstalter vor Ort mit Kreditkarte zu begleichen. Das AURA erhebt 3% Kommission auf den vor Ort noch offenen Betrag.

4. Annullation der Reservation

- 4.1 Bei Annullation eines definitiv gebuchten Anlasses, wird eine Stornierungsgebühr in folgendem Umfang geltend gemacht:
Bis 12 Wochen vor dem Anlass 50% auf die vereinbarten Leistungen
Bis 8 Wochen vor dem Anlass 75% auf die vereinbarten Leistungen
Bis 6 Wochen vor dem Anlass 100% auf die vereinbarten Leistungen

Im Falle einer **Umsatzgarantie** entstehen folgende Annullationskosten:

- Ab Zusage des Events 50% auf die vereinbarten Leistungen
- Bis 12 Wochen vor dem Anlass 75% auf die vereinbarten Leistungen
- Bis 6 Wochen vor dem Anlass 100% auf die vereinbarten Leistungen

- 4.2 Hat das AURA begründeten Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung die Sicherheit oder den Ruf des Hauses gefährdet, ist es berechtigt die Reservation jederzeit ohne Entschädigung aufzuheben.
- 4.3 Kann der Anlass auf Grund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung nicht durchgeführt werden oder ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist das AURA berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.





PARADEPLATZ ZÜRICH

5. Nutzung des Mietobjektes

- 5.1 Die Anlieferung von Material und technischer Einrichtung am Vortag, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AURA.
- 5.2 Es ist verboten Möbel, Pflanzen und sonstigen Dekor zu verschieben oder Veränderungen daran vorzunehmen. Gewünschte Änderungen müssen mit dem AURA abgesprochen werden und werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.3 Vom Auftraggeber engagierte Techniker, Musiker und Künstler, müssen bezüglich Stromanschlüssen Ihre Bedürfnisse dem AURA bis spätestens zwei Wochen vor Anlass melden.
- 5.4 Die Räumlichkeiten müssen im Anschluss an die Veranstaltung geräumt werden. Der Auftraggeber wird gebeten, die von ihm beauftragten Personen (Künstler, Dekorateurs, Techniker, usw.), entsprechend zu instruieren.
- 5.5 Der Veranstalter/Kunde verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen im AURA einzuhalten. Insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen. Zudem bietet er Gewähr, dass sämtliche eingebrachte Materialien den feuerpolizeilichen Richtlinien entsprechen. Der Gebrauch von Wunderkerzen, anderen leicht entzündbaren und gesundheitsschädigenden Gegenständen, ist strengstens untersagt.
- 5.6 Bis auf die Smoker's Lounge, ist das Rauchen in allen Räumlichkeiten strikte untersagt.

6. Versand von Material

- 6.1 Sendungen für Anlässe sind mindestens 48 Stunden vor deren Eintreffen der Event Abteilung des AURA schriftlich mitzuteilen. Das AURA behält sich vor, Sendungen ohne Absender oder gültigen Adressaten zurückzuweisen. Jede daraus entstehende Verpflichtung oder Haftung wird abgelehnt. Sendungen müssen wie folgt adressiert sein:

AURA Group AG
Event Abteilung
Anlassname/Veranstalter/Anlassdatum
Bleicherweg 5
8001 Zürich
- 6.2 Versandkosten und Zollspesen für eintreffende Pakete, werden nicht durch das AURA übernommen. Sollte dies nicht eingehalten werden, kann die Entgegennahme verweigert werden.

7. Haftung für Personen und Sachschäden

- 7.1 Der Auftraggeber haftet gegenüber dem AURA für Personen- und Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Auftraggeber. Eine Haftung für Diebstahl und Beschädigungen von Kleidungsstücken sowie mitgebrachter Gegenstände der Gäste, wird abgelehnt.
- 7.2 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Beschädigungen am Mietobjekt, die durch ihn, seine Veranstaltungsteilnehmer, Künstler, Techniker usw. verursacht werden.



PARADEPLATZ ZÜRICH

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Die Erwähnung des AURA als Austragungsort in Artikeln, Anzeigen und sonstigen Medien, ist vorgängig durch das AURA schriftlich zu bewilligen.
- 8.2 Die Durchführung von öffentlichen oder halböffentlichen Veranstaltungen, seitens Veranstalters benötigt die schriftliche Zustimmung des AURA.
- 8.3 Versicherungen sind Sache des Auftraggebers. Er ist für sämtliche Versicherungen (auch für Schäden an eingebrachten Sachen) verantwortlich. Das AURA kann den Nachweis von bestimmten Versicherungen verlangen.
- 8.4 Jede definitive Bestätigung ist vom Veranstalter gegenzuzeichnen. Dieses Dokument ist rechtskräftig und gilt als Vertrag.
- 8.5 Anwendbares Recht: ausschliesslich Schweizerisches Recht, Gerichtsstand: Zürich
- 8.6 Änderungen der Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

9. 360° Projektion/ Content

Die externe Contentanlieferung muss bis 7 Tage vor dem Anlass erfolgen.

Durch eine verspätete Anlieferung oder eine Lieferung nicht analog der vorgegeben Guideline, können zusätzliche Kosten bis zu 100% (auf die veranschlagten Implementationskosten) entstehen.

AURA Group AG
Bleicherweg 5
8001 Zürich